

109-41868

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

109-41868

Čj.

Prilohy

6 listů 52

6 listů

21.4.2009 Jurd

ST

S

IV. D - 67 / 43.

Sicherheitsdienst RfH

SD-Leitabschnitt Prag

III B SA 62
Rs.

Prag-Bubentisch
Sachfenweg
Fernsprecher 77444

1-
30. APR. 1943
den 28. April 1943
in Böhmen und Mähren.

30. APR. 1943

An den

Persönlichen Referenten des Herrn Staatssekretar
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
H-Obersturmbannführer Dr. G i e s

P r a g

Betr.: Übernahme ehemaliger Kirchenbeamter und Geistlicher
in den Staats- oder Gemeindedienst.

Vorg.: Dort - St.S. IV D - 67/43 vom 10.4.43 (s.Anlage)

Anlg.: - 1 -

Anliegend wird der Erlass des Reichsministers des
Innern betreffend Übernahme ehemaliger Kirchenbeamter und
Geistlicher in den Staats- oder Gemeindedienst nach Kennt-
nisnahme zurückgereicht.

i. H.
J. Munde.
H-Obersturmbannführer

St. S. IV D - 67/43

16
i. a. d.
1 204 4. 43

Der Reichsprotoktor
in Böhmen und Mähren

I/1 Z.Pers.I

Leitungsamt
5400
13 APR 1943
Prag, den 30. März 1943

2

An

- den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
- den Herrn Generalstaatsanwalt
- den Herrn Oberfinanzpräsidenten
- den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes
- den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen in Prag
- den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn
- den Herrn Leiter des Vermögensamtes

Nachrichtlich an:

- das Büro des Herrn stellvertretenden Reichsprotektors
- das Büro des Herrn Staatssekretärs
- das Büro des Herrn Generalinspektors der Verwaltung
- die Herren Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter
- Herrn ORR Schmidt, Präsidialchef im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Herrn Ministerialrat Dr. Heckel, Generalreferent im Ministerium für Schulwesen
- Herrn ORR Dr. Dr. Stachly, Präsidialchef im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
- Herrn Ministerialrat Schmeisser, Präsidialchef im Finanzministerium
- Herrn l. Staatsanwalt Dr. Herzog, Präsidialchef im Justizministerium
- Herrn Obersektionsrat Dr. Kraus, Präsidialchef im Ministerium für Volksaufklärung
- Herrn Sektionschef Gerl, Präsidialchef im Ministerium für Verkehr und Technik
- Herrn Regierungsrat Dr. Huth, Präsidialchef der Obersten Preisbehörde
- Herrn Ministerialrat Dr. Hawranek, Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde
- Herrn Oberlandrat Dr. Möller, Präsidialchef im Bodenamt
- Herrn ORR Dr. Hofmann, Präsidialchef im Kuratorium für Jugend-erziehung
- Herrn komm. Landesvizepräsidenten Ministerialrat Naudé, Landesbehörde Böhmen
- Herrn Landesvizepräsidenten Dr. Schwabe, Landesbehörde Mähren
- Herrn Zentraldirektor Appelt, Verband für Land- und Forstwirtschaft
- die Herren Oberlandräte - Inspektoren - in Böhmen und Mähren
- die Herren Leiter der Arbeitsämter
- den Herrn Arbeitsgauführer
- den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten
- den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- den Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums
- die Parteiverbindungsstelle

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Von einer Veröffentlichung des Erlasses muss abgesehen werden.

Im Auftrage:

gez. Karschuck

gelebigt: *Karschuck*
Angestellte. 1

St. G. V 2-67/43



92 APR 1943
SD 8534

Handwritten notes:
denn...
in Prag
für...
mit...

Handwritten note:
Sonder...

an Den Reichsminister des Innern.

II a 3225/42 IV
6817

Berlin, den 26. Februar 1943
NW 7, Unter den Linden 72

An

die Obersten Reichsbehörden,
den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten,
den Herrn Preussischen Finanzminister,
das Reichsbankdirektorium.

Betr.: Übernahme ehemaliger Kirchenbeamter und Geistlicher in
den Staats- oder Gemeindedienst.

Es hat sich gezeigt, dass die Richtlinien für die Übernahme ehemaliger Kirchenbeamter und Geistlicher in den Staats- oder Gemeindedienst, wie sie in meinem im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsminister der Finanzen ergangenen Rundschreiben vom 24. April 1941 - II B 1388/41 - 6817 - festgelegt sind, nicht in allen Fällen ausreichen. Unter Aufhebung dieses Rundschreibens wird daher im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsminister der Finanzen folgende Neuregelung getroffen:

- I. Für die Übernahme von Kirchenbeamten und Geistlichen kommen sämtliche Verwaltungszweige des öffentlichen Dienstes in Betracht. Voraussetzung für die Übernahme ist in jedem Einzelfall die persönliche und auch sachliche Eignung des Bewerbers.

II. Kirchenbeamte.

1. Die Übernahme von Kirchenbeamten hat möglichst im Beamtenverhältnis und in einer der bisherigen Verwendung entsprechenden Laufbahngruppe zu erfolgen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, auch in den Fällen, in denen der Bewerber bisher auf Lebenszeit angestellt war, zunächst nur ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zu begründen; die Bestimmungen des § 76 Abs. 1 und 2 DBG gewährleisten Beamten auf Widerruf bei Eintritt eines Versorgungsfalles die gleiche Versorgung, wie sie den Bewerbern bei Übernahme als Beamter auf Lebenszeit zustehen würde. Vielfach wird sich eine der bisherigen Tätigkeit entsprechende Verwendung ohne weiteres finden lassen.
2. Soweit Bestimmungen über Altersgrenzen oder einen Stellenvorbehalt entgegenstehen, wird für die genannten Fälle eine Ausnahme zugelassen; insbesondere sollen ältere Bewerber wegen ihres Lebensalters nicht zurückgewiesen werden.
3. Der Einholung einer besonderen Ausnahmegenehmigung nach § 4c der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) und nach § 3 in Verbindung mit § 17 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (RGBl. I S. 855) bedarf es in diesen Fällen nicht.

Das